

**Born a. Darß
Beschlussvorlage
für die Gemeindevertretersitzung Born**

Beschlussgremium	Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	182/11	28.06.2011		X	
Einreicher:	Hauptamt	Datum der Erstellung			20.06.2011

Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung in folgenden Punkten abzuändern:

1. § 1 – Sitzungen der Gemeindevertretung – wird von bisher

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Vorsitzenden einberufen, in der Gemeinde Born a. Darß vom Bürgermeister, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

geändert in

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

2. § 6 – Sitzungsablauf – wird von bisher

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Einwohnerfragestunde
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung
- d) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
- e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Born
Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung.

geändert in

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse aus dem geschlossenen Teil der letzten Gemeindevertretungssitzung und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- c) Einwohnerfragestunde
- d) Änderungsanträge zur und Beschluss der Tagesordnung
- e) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- g) Schließen der Sitzung.

Auf außerordentlichen oder Dringlichkeitssitzungen der Gemeindevertretung entfallen die Punkte b) und c) sowie e). Mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter kann die Gemeindevertretung beschließen, dass auch diese Tagesordnungspunkte durchgeführt werden.

Begründung:

Zu 1.

Die Arbeit der Gemeindevertretung hat sich in zunehmend stärkerem Maße versachlicht; durch eine größere Selbständigkeit in der Arbeit der Ausschüsse ist die Notwendigkeit einer Vielzahl von Sitzungen der Gemeindevertretung nicht mehr gegeben. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird eine Anpassung von Termin und Anzahl der Sitzungen an die jeweilige Situation erreicht. Gemeindevertretersitzungen müssen nicht einem vorgegebenen Turnus entsprechen, sondern sich an die wirkliche Notwendigkeit orientieren und den Verwaltungsaufwand, also die Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen durch die Verwaltung einschließlich der voranzugehenden Ausschusssitzungen berücksichtigen.

Zu 2.

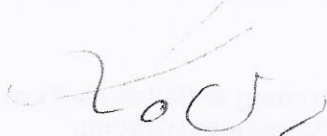
Dringlichkeits- oder außerordentliche Sitzungen der Gemeindevertretung können entsprechend den gesetzlichen Regelungen nur unter besonderen Bedingungen und Notwendigkeiten einberufen werden. Die sich daraus ergebende Tagesordnung beinhaltet prinzipiell nur Tagesordnungspunkte, die eine hohe Eilbedürftigkeit haben. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist es in der Regel nicht notwendig, Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die nicht zum Gegenstand der besonderen Dringlichkeit gehören. Die Gemeindevertretung kann ggf. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regelung beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Bei Annahme dieses Beschlussvorschlages entstehen der Gemeinde keinerlei Kosten.	
<ul style="list-style-type: none">o Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden<ul style="list-style-type: none">o durch Haushaltsansatz auf Produktsachkontoo durch Mittel im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto	
<ul style="list-style-type: none">o über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Ausgabe gemäß § 50 KV M-V (Beteiligung des Sachgebietes Finanzen)<ul style="list-style-type: none">o unvorhergesehen <u>und</u>o unabweisbar <u>und</u>o Deckung gesichert durch<ul style="list-style-type: none">o Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkontoo vorhandene liquide Mittelo bei Investitionen durch gesicherte Finanzierung im Haushaltsfolgejahr	
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:	

Die vorstehende Beschlussvorlage wurde zum Beschluss erhoben:

gesetzlich gewählte Vertreter	11			
anwesende Vertreter				
Beschl. mit dem Ergebnis			Protokoll über die Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	28.06.2011	
			Seite:	
Beschluss-Nr.:				
<u>Bemerkungen:</u>				
Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV des Landes Mecklenburg-Vorpommern				
<input type="checkbox"/> waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen*				
<input type="checkbox"/> haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:*				
* zutreffendes bitte ankreuzen				


Koch
Amtsltrn. Hauptamt